



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 17.09.2008


Name

Nachbarschaftsverband Karlsruhe  
Rathaus  
76124 Karlsruhe

Durchwahl

Aktenzeichen 21-2424-1-38

(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Abweichung gem. § 24 LplG von dem im Plansatz 3.3.4.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein enthaltenen Ziel der Raumordnung für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe „RH-202 - Edeka-Fleischwerk, Rheinstetten-Forchheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.07.2008 ergeht folgende

## **Entscheidung:**

1. Die beantragte Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein dargestellten „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Plansatz 3.3.4.2) wird zugelassen.
2. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
  - Der Kutschenweg ist von der Gemarkungsgrenze Karlsruhe/Rheinstetten im Norden bis zur Freihaltetrasse der Stadtbahn im Süden durch die Pflanzung von Gehölzen oder niedrig wachsender Bäume aufzuwerten. Darüber hinaus

sollte auch der Verbindungsweg zwischen Kapellenweg und Kutschenweg entsprechend aufgewertet werden.

- Die Einfriedigung des Grundstücks des Fleischwerks hält auf der Ostseite einen Abstand zum Kutschenweg von mindestens 10 m ein.
- Nebenanlagen - wie z.B. die Abwasserbehandlungsanlagen - sollen möglichst weit vom Kutschenweg abgerückt werden; anzustreben ist hier ein Abstand von mindestens 50 m.
- Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Hauptgebäude und die internen Erschließungsstraßen innerhalb des vorgesehenen Plangebiets nach Westen verschoben werden können.
- Es ist eine qualitativ hochwertige architektonische Gestaltung der Bauwerks-Fassaden sicher zu stellen.

3. Für diesen Bescheid wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

## **G r ü n d e**

### **1. Gegenstand des Antrags**

Gegenstand des Antrags ist die Zulassung einer Abweichung von Plansatz 3.3.4.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein für die geplante Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ in einem Umfang von etwa 20 ha auf Gemarkung Rheinstetten. Die beantragte Änderung betrifft einen Bereich östlich der vorhandenen Messe und soll der geplanten Ansiedlung eines Edeka-Fleischwerks dienen (siehe: frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe „RH-202 - Edeka-Fleischwerk, Rheinstetten-Forchheim“ gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 20.05.2008). Die Flächenabgrenzung entspricht dem Geltungsbereich des Entwurfs eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Rheinstetten in der Fassung der Bürger- und Trägerbeteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben der Stadt Rheinstetten vom 28.07.2008).

Nicht beantragt ist die Zulassung einer Zielabweichung für die geplante Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Suchräume für Kompensationsflächen“ (als Überlagerung einer „Fläche für die Landwirtschaft“) nördlich der geplanten gewerblichen Baufläche („RH-202 - Edeka-Fleischwerk, Rheinstetten-Forchheim“). Diese Fläche wird vom Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplan-Entwurfs nicht (mehr) erfasst und bedarf somit keiner Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung des Bebauungsplans. Darüber hinaus stünde die Darstellung eines „Suchraumes für Kompensationsfläche“ offensichtlich nicht in Widerspruch zu der Festlegung „Schutzbedürftiger Bereich für die Naherholung“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Eine solche Darstellung wäre somit auch ohne Zielabweichung zulässig.

Nicht Gegenstand der Zielabweichung ist im weiteren das konkret von der Firma Edeka geplante Fleischwerk. Auf die Einzelheiten der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen und der diesbezüglichen fachlichen Grundlagen (z.B. Fachgutachten für Lärm, Geruch etc.) ist daher hier nicht einzugehen. Die zugelassene Zielabweichung ist lediglich eine Voraussetzung für die beabsichtigte Bauleitplanung, kann aber deren Ergebnis weder präjudizieren noch ein mögliches künftiges Abwägungsergebnis des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe bzw. der Stadt Rheinstetten überprüfen. Ebenso wenig kann das Zielabweichungsverfahren dem Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für das von der Firma Edeka geplante Fleischwerk vorgreifen.

Die in dieser Entscheidung enthaltenen Maßgaben beinhalten jedoch bestimmte Anforderungen an die verbindliche Bauleitplanung. Diese sollen eine Sicherstellung der konkret berührten Erholungsfunktionen und damit u.a. die „raumordnerische Vertretbarkeit“ der Bauleitplanung i.S. von § 24 LplG gewährleisten.

## **2. Ergebnis der Anhörung**

Die höhere Raumordnungsbehörde hat zu der beantragten Zielabweichung folgende öffentliche Stellen sowie Naturschutzverbände angehört: Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stadt Karlsruhe, Stadt Rheinstetten, Stadt Ettlingen, Gemeinde Durmers-

heim und Landratsamt Karlsruhe; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg e.V..

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung lassen sich wie folgt zusammen fassen:

Der **Regionalverband Mittlerer Oberrhein** hält auch nach erneuter und eingehender Prüfung an seiner bereits bisher geäußerten Auffassung fest, dass die Projektplanung zum Edeka-Fleischwerk nicht gegen ein Ziel des Regionalplans Mittlerer Oberrhein verstoße und mithin eine Zielabweichung nicht erforderlich sei. Er begründet seine Auffassung im wesentlichen damit, dass die in Plansatz 3.3.4.2 „Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung“ enthaltenen Festlegungen nicht auf den Ausschluss baulicher Nutzungen gerichtet seien, sondern dem Schutzzweck der Sicherung und Ordnung von im Einzelnen genannten Erholungsfunktionen dienen. Für diese Bewertung sprächen folgende Gründe:

- Das Kapitel „Regionale Freiraumstruktur“ des Regionalplans regele eine Reihe von Bauverboten. Diese seien in jedem Fall eindeutig formuliert und in ihrer Reichweite klar bestimmt. Die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung“ enthielten keine solche Bauverbotsklausel.
- Hätten die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung“ ein Bauverbot enthalten sollen, hätte der Plangeber dieses bei seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigen müssen. Eine solche Abwägung habe jedoch nicht stattgefunden.
- Auch aus der Situation, dass sich die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung“ in großem Umfang mit „Regionalplanerisch abgestimmten Gebieten für die Siedlungsentwicklung“ und teilweise sogar mit bebauten Gebieten überlagerten, ließe sich der Wille des Plangebers ersehen, dass kein Bauverbot mit der Erholungsfestlegung verbunden sei.
- Der Regelungsgehalt der „Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung“ sei auf den Schutzzweck der Erholung bezogen und insoweit auch begrenzt. Dabei unterschiede Z 1 zwischen den Erholungsschwerpunkten und den für die Erholung besonders geeigneten Freiräumen. Beide Schutzgüter sollten in ihrem Bestand gesichert und qualitativ verbessert werden. Diese belege auch die Begründung des Plansatzes.

Im weiteren kommt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die im näheren und weiteren Umfeld des geplanten Projekts vorhandenen Erholungsschwerpunkte bzw. -gebiete lediglich der Kutschenweg - der gegenwärtig jedoch nicht besonders attraktiv gestaltet sei - und sein engeres Umfeld betroffen seien. Dieser Weg sei jedoch in seinem Bestand nicht gefährdet. Zur zielkonformen Ausgestaltung des Projektes benennt der Regionalverband folgende Anforderungen:

- Eine intensive und bauleitplanerisch abgesicherte Eingrünung des Kutschenweges sei erforderlich.
- Die östliche interne Erschließungsstraße müsse noch weiter vom Kutschenweg abgerückt werden.
- Der vorgesehene Zaun müsse mindestens um die Breite des Pflanzstreifens vom Kutschenweg abgerückt werden.
- Die baulichen Anlagen für die Abwasserbehandlung müssten soweit wie möglich vom Kutschenweg abgerückt werden.
- Die Verbindung zwischen Kapellenweg und Kutschenweg sollten im Hinblick auf die Befahrbarkeit und eine ansprechende Eingrünung aufgewertet werden.

Die **Stadt Karlsruhe** hält die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für dringend erforderlich. In ihrer Stellungnahme verweist die Stadt darauf, dass sich das Planvorhaben auf eine direkt an das Landschaftsschutzgebiet "Südliche Hardt" angrenzende Fläche beziehe. Hier befände sich ein Erholungsschwerpunkt insbesondere für die Bewohner der Heidenstückersiedlung und aus Oberreut. So führe ein stark frequentierter Wander- und Radweg (Kutschenweg) direkt am östlichen Rand des Plangebiets vorbei. Der offene, noch unbebaute Freiraum zwischen Hardtwald und Eppelsee bzw. dem Ortsteil Silberstreifen sei wichtig für das Landschaftserleben im Umfeld der südlichen Stadtteile von Karlsruhe. Der Erholungswert des Raumes würde durch den Flächenverlust und betriebsbedingte Störwirkungen im Umfeld stark vermindert. Aus städtischer Sicht handele es sich daher um eine Fläche mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung, insbesondere der Karlsruher Bevölkerung. Die Qualität der Naherholung würde durch das Vorhaben stark eingeschränkt. Durch die geplante Höhe einzelner Gebäudeteile von ca. 30 m würde das Bauwerk zudem eine landschaftsbildprägende und städtebaulich bedeutsame Fernwirkung haben. Weiträumige Sichtverbindungen z.B. von den Waldrändern der Hardt in die offene Kulturlandschaft nach Süden bzw. Südwesten würden gestört.

Darüber hinaus werden in der Stellungnahme die positiven wirtschaftlichen wie auch umweltbezogenen Aspekte, wie der regionale Bezug des geplanten Fleischwerks, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, der regionale Kaufkraftzuwachs, die Einsparung von Transportkilometern sowie produktionsbezogene Energieeinsparungen genannt.

Die **Stadt Rheinstetten** verweist auf die laufende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das geplante Edeka Fleischwerk und unterstützt den Antrag auf Zielabweichung vor dem Hintergrund des dadurch erzielten Gewinns an Rechtssicherheit. Nach ihrer Einschätzung beschränkt sich „der für die Erholung geeignete Freiraum“ in dem betroffenen Bereich auf den Kutschenweg in seiner Funktion als kürzeste Verbindung der Erholungsgebiete Hardtwald und Eppelsee. Die Flächen des landwirtschaftlichen Versuchsgutes seien für einen erholsamen Aufenthalt wegen der dort durchgeführten Versuche nicht geeignet und würden auch so nicht genutzt.

Die **Stadt Ettlingen** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der **Gemeinde Durmersheim** bestehen bezüglich der beantragten Zulassung einer Zielabweichung keine Bedenken.

Das **Landratsamt Karlsruhe** kommt in seiner Bewertung des vorliegenden Antrages zu dem Ergebnis, dass das mit der Gebietsfestlegung im Regionalplan verfolgte raumordnerische Ziel der Erholung und der damit verbundenen Erschließungssicherung nicht beeinträchtigt werde und somit auch kein Verstoß gegen den Regionalplan vorliege. Aus Sicht des Landratsamtes Karlsruhe wäre daher die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht erforderlich.

Die beteiligten **Naturschutzverbände** weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme auf die Funktion des Kutschenweges als Wegeverbindung zwischen Karlsruhe und dem Eppelsee für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer hin. Diese Funktion würde durch die zu erwartenden Lärmbelastungen und die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Edeka-Werk beeinträchtigt. Insoweit und aus anderen nicht näher konkretisierten Gründen lehnen die Verbände die Zulassung einer Zielabweichung ab.

### 3. Zulassung einer Abweichung

Rechtsgrundlage für die Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung ist § 24 Landesplanungsgesetz (LplG). Danach kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es sind also allein raumordnerische Erwägungen entscheidungserheblich.

Der Plansatz 3.3.4.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein lautet:

„In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung (s. Raumnutzungskarte) sind die besonders geeigneten Freiräume mit günstiger verkehrlicher Erschließung als Erholungsgebiete für die Funktionen

- Spazieren gehen, Besichtigen, Lagern, Spiel, Sport

und die besonders geeigneten Anlagen als Erholungsschwerpunkte für die Funktionen

- Baden, Surfen, Bootfahren,

- Ski-Abfahrtslauf

in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern“.

In der Raumnutzungskarte sind die Bereiche mit einer offenen, grobmaschigen Schraffur gekennzeichnet. Die Legende lautet „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, Erholungsgebiet (Z).“

In dem vorliegenden Fall war zunächst zu prüfen, ob es sich bei den in Plansatz 3.3.4.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein festgelegten „Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung“ um ein verbindliches Ziel der Raumordnung i.S. von § 3 Ziff. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) - zumindest in dem durch die geplante Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereich - handelt.

Wären die erforderlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt, wäre diese Festlegung - unabhängig von der Kennzeichnung als Ziel - umzudeuten in einen Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Ziff. 3 ROG (Runkel in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblatt,

Raumordnungsgesetz § 3, Rn 19). Der Plansatz stünde dann der Abwägung durch die Träger der Bauleitplanung offen und es bedürfte nicht der Zulassung einer Abweichung.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Ziff. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ein Ziel der Raumordnung muss demnach verbindlich und strikt formuliert sein. Die Festlegung muss bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Bestimmbar ist eine Festlegung dann, wenn sie allein oder in Zusammenhang mit anderen Festlegungen, naturräumlichen Gegebenheiten, anerkannten Standards so konkretisiert werden kann, dass sie einen bestimmten räumlichen und sachlichen Inhalt hat, den der Zieladressat beachten soll. Der Adressat muss dem Ziel auf der Grundlage des Inhalts und durch Auslegung entnehmen können, was er bei seinen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten hat (Runkel in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a. a. O. Rn 25, 28 und 29).

In dem Plansatz 3.3.4.2 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wird eine Bestandssicherung und Weiterentwicklung besonders geeigneter Freiräume für die Erholung und besonders geeigneter Erholungsanlagen gefordert. Er enthält darüber hinaus keine konkrete Benennung von in den schutzbedürftigen Bereichen neben den erholungsbezogenen Nutzungen zulässigen oder unzulässigen anderen Nutzungen. Die Formulierung „in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern“ ist relativ unbestimmt; bei der im Einzelfall notwendigen Auslegung ergeben sich Unsicherheiten. Damit bestehen Zweifel an der Qualität dieses Plansatzes als ein von der nachfolgenden Bauleitplanung verbindlich zu beachtendes Ziel der Raumordnung. Dies gilt insbesondere für den von der Planung berührten Randbereich des hier festgelegten schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung.

Diese Frage kann aber offen bleiben, da die beantragte Zielabweichung erteilt wird.

Geht man davon aus, dass der Plansatz 3.3.4.2 Z (1) ein verbindliches Ziel der Raumordnung i.S. von § 3 Ziff. 2 ROG darstellt, spricht vieles dafür, dass diese Festlegung jedoch kein Bauverbot - zumindest kein generelles Bauverbot in dem hier interessierenden Randbereich - enthält.

Dieses ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des Plansatzes. Verbote einer Besiedlung bzw. von Bauvorhaben werden im Regionalplan Mittlerer Oberrhein regelmäßig dezidiert formuliert (siehe andere freiraumbezogene Festlegungen, - wie beispielsweise in den Plansätzen 3.2.2 – Regionale Grünzüge – oder 3.2.3 – Regionale Grünzäsuren).

Dass der Plangeber eine Überlagerung von „Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung“ mit Bauflächen nicht generell ausschließen wollte, zeigt sich darüber hinaus in der Raumnutzungskarte, in der sich in zahlreichen Fällen diese Bereiche mit regionalplanerisch abgestimmten Bereichen für die Siedlungsentwicklung (PS 2.4.2) und teilweise sogar mit vorhandener Bebauung überlagern (so insbesondere im Murgtal oder im Kraichgau). Diese Überlagerungen finden zwar regelmäßig in den Randbereichen der „Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung“ statt, dies entspricht jedoch auch der hier vorliegenden Fallgestaltung.

Der Plangeber selbst weist in seiner Stellungnahme auch ausdrücklich darauf hin, dass ein Verbot der hier relevanten Besiedlung (Bebauung) im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Regionalplan nicht „abschließend abgewogen“ wurde. Eine solche Abwägung haben die Gremien des Regionalverbandes offensichtlich gerade deshalb nicht vorgenommen, weil sie kein generelles Bauverbot bestimmen wollten.

Auch diese Frage kann letztlich offen bleiben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt die beantragte Abweichung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Plansatz 3.3.4.2 Z (1) vor dem Hintergrund der konkreten Planung anders als dargestellt zu interpretieren ist. Die erteilte Abweichung beseitigt damit ein für die Beteiligten unzumutbares rechtliches Risiko, mit dem die Bauleitplanung für das geplante Edeka-Fleischwerk ansonsten behaftet wäre, und stellt damit für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe und die Stadt Rheinstetten in einem wesentlichen Punkt Planungssicherheit her.

Die erteilte Abweichung ist i.S. von § 24 Satz 1 LplG raumordnerisch vertretbar. Raumordnerisch vertretbar ist eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung i.d.R. dann, wenn es mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung durch den Regionalverband planbar wäre. Dies ist hier der Fall. Aufgrund der randlichen Lage im schutzbedürftigen Bereich für die Erholung und der direkten Zuordnung zu bisher bereits gewerblich genutzten Bereichen wäre das Vorhaben - auf der regionalen Ebene

z.B. als Festlegung eines „regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für Siedlungserweiterung“ - planbar. Eine solche Planung wäre mit der grundlegenden Ordnung der räumlichen Struktur in diesem Raum vereinbar und würde insbesondere nicht gegen Festlegungen höherrangiger Planungen (z.B. Landesentwicklungsplan) verstoßen.

In dem vorliegenden Fall sind auch die Grundzüge dieser freiraumbezogenen Festlegung i.S. von § 24 Satz 1 LplG nicht berührt. Der Begriff „Grundzüge der Planung“ bedeutet die planerische Grundkonzeption des Regionalplans, welche die im einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (BVerwG, Beschl. v. 15.7.2005, UPR 2005, 390).

Der hier betroffene „Schutzbedürftige Bereich für die Erholung“ umfasst einen großen überwiegend waldbestandenen Bereich, der im Osten von der BAB A 5 begrenzt wird und im Norden bis in die bebauten Gebiete der Stadt Karlsruhe hineinreicht. Das Plangebiet für das Edeka-Fleischwerk umfasst eine Fläche von 20 ha und daher nur wenige Prozentpunkte der Fläche des gesamten schutzbedürftigen Bereichs. Das Plangebiet liegt zudem am äußersten westlichen Rand des schutzbedürftigen Bereichs im Anschluss an eine vorhandene gewerbliche Nutzung. Die für die Erholung besonders geeigneten Gebiete - hier der Hardtwald, das Landschaftsschutzgebiet „Südliche Hardt“ sowie der Epplensee - werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Berührt wird im wesentlichen eine Wegeverbindung aus den südlichen Stadtteilen Karlsruhes zum Epplensee (Kutschenweg). Diesem durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen führenden Weg selbst kommt kein eigenständiger Wert in den von der Planfestlegung geschützten Erholungsaspekten zu. Durch die mit der vorgesehenen Ansiedlung des Fleischwerkes verbundenen Ausdehnung des besiedelten Bereichs wird jedoch das Erleben eines Freiraums mit reizvollen Blickbezügen verändert. Diese anthropogen geprägte Veränderung soll jedoch durch die in der Abweichungsentscheidung enthaltenen Maßgaben - wie einer Aufwertung des Kutschenweges durch Hecken- oder Baumpflanzungen sowie Abrücken des Zaunes und der baulichen Nutzungen vom Kutschenweg - soweit wie möglich gemildert oder sogar ausgeglichen werden. Insoweit werden die Grundzüge der hier berührten freiraumbezogenen Festlegungen und auch die siedlungs- und freiraumbezogene Gesamtkonzeption des Regionalplans nicht berührt.

#### **4. Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Korrespondenzadresse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Klagerhebung ist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe im Dienstgebäude Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, möglich.